

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

73. Jahrgang Nr. 11

Berlin, den 20. April 2017

03227

Inhalt

7.4.2017	Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes	294
	1101-3; 1101-4	
10.4.2017	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung	295
	2130-10-7	

Gesetz
zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes
und des Fraktionsgesetzes

Vom 7. April 2017

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Landesabgeordnetengesetz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 2016 (GVBl. S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land übernimmt auf schriftlichen Antrag für jeden Abgeordneten die nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen, die ihm aus der Beschäftigung von bis zu drei Mitarbeitern entstehen, soweit der vereinbarte Arbeitslohn insgesamt einen Betrag von monatlich 4.143,02 Euro zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebers nicht übersteigt.“
 - bb) Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in ihm wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Kostenpauschalen nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres an die Entwicklungen des Verbraucherpreisindex für Berlin sowie der Tarifentwicklungen des für Berlin geltenden TV-L angepasst, die vom Oktober des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Oktober des vorangegangenen Jahres eingetreten sind.“
2. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Absatz 2 bis 4“ und in Absatz 6 Satz 1 die Wörter „§ 7 Abs. 2 bis 4“ jeweils durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Fraktionsgesetz vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in den Angaben zu Abschnitt IV und zu § 19 jeweils die Wörter „und fraktionslose Abgeordnete“ gestrichen.
2. § 8 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vorbehaltlich der Anpassungen nach Absatz 3 betragen – jährlich – der Grundbetrag 590.844 €, der Oppositionszu-

schlag 279.972 € und der Zuschlag je Mitglied einer Fraktion 49.716,18 €.

- (3) Die Beträge nach Absatz 2 werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres der Wahlperiode unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Berichtes des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 50 des Abgeordnetengesetzes des Bundes und der tariflichen Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin nach Anhörung der Fraktionen und im Benehmen mit dem Ältestenrat angepasst. Der Präsident des Abgeordnetenhauses erstattet über die Angemessenheit der Beträge Bericht und veröffentlicht diesen als Drucksache und die neuen Beträge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin. Das Abgeordnetenhaus beschließt innerhalb der ersten sechs Monate nach der konstituierenden Sitzung über das Verfahren zur Anpassung der Geldleistungen nach Absatz 2. Der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.“
3. In der Überschrift zu Abschnitt IV werden die Wörter „und fraktionslose Abgeordnete“ gestrichen.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und fraktionslose Abgeordnete“ gestrichen.
 - b) Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:

„Vereinigungen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die nicht die Fraktionsmindeststärke erreichen, aber im Übrigen die Fraktionsmerkmale erfüllen (Parlamentarische Gruppen), erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Halbsatz 2, Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Hälfte des Betrages gewährt wird, Absatz 5 Satz 1 und 3 sowie Absatz 8 bis 13. Die §§ 9 und 10 finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Berlin, den 7. April 2017

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Berichtigung
der Dritten Verordnung
zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

Vom 10. April 2017

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 17. März 2017 (GVBl. S. 281) wird wie folgt berichtigt:

Nummer 15 des Anhangs zu Artikel 1 Nummer 24 (Anlage 1 zu § 27 Absatz 1) muss wie folgt lauten:

15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	100
-----	---	-----

Berlin, den 10. April 2017

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

L o m p s c h e r

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddendorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG